

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (IX/HFA/17) der Gemeinde Selfkant am Mittwoch, dem 15.05.2013 im Rathaus in Tüddern.

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses war durch fristgerechte Einladung einberufen worden.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Corsten, Herbert

Ratsmitglieder

Baum, Joachim
Beckers, Heinz
Boms, Wilfried Dr.
Busch, Karl
Dahlmanns, Heinz-Josef
Dreissen, Hans
Hamers, Harry Dr.
Joerißen, Werner
Kambartel, Karl-Heinz Dr.
Kaumanns, Hans-Josef
Meiers, Anton
Neiß, Josef
Otten, Edwin
Peters, Willi
Ruers, Heinz-Hubert
Schürgers, Hans
Stassen, Heinz
Werny, Josef

Von der Verwaltung

Krekels, Jens

Schriftführer

Wever, Stefan

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder

Crombeen, Alfons

Deckers, Ruth

Schlösser, Franz

Der Vorsitzende stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1 Neubestellung einer/eines stellvertretenden Schiedsfrau/eines Schiedsmanns für den Bezirk Selfkant Vorlage: 803/2013

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.10.2012 hat der stellvertretende Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant, Herr Janek Ciechorski, mitgeteilt, dass er ab dem 1. November 2012 vom Amt zurücktritt. Der Direktor des Amtsgerichts Heinsberg hat Herrn Ciechorski mit Schreiben vom 05.12.2012 aus dem Amt des stellvertretenden Schiedsmanns entlassen.

Für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant eine neue stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

Im § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt.

Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgrund von öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Gemeinde Selfkant Nr. 42-44 vom 4. November 2012, Nr. 45 vom 11. November 2012 und Nr. 6-8 vom 24. Februar 2013 hat sich Herr Dr. Hans Leithoff, wohnhaft in Selfkant-Tüddern zur Übernahme des Ehrenamtes bereit erklärt.

Herr Dr. Leithoff stellte sich in der Sitzung persönlich vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung, Herrn Dr. Leithoff, Tüddern, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Selfkant zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2 Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 5 LWG Vorlage: 808/2013

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133ff.). Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. soll nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der neuen Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Anerkennung von Prüfbescheinigungen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen **nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit** zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier **kann** die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

In diesem Zusammenhang beinhaltet § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW eine Übergangs-Vorschrift nach Wegfall des § 61 a LWG NRW. Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen **können**, wenn diese vor dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes (16.03.2013) erlassen worden sind. Da seitens der Verwaltung wegen der schwebenden Rechtslage und den Empfehlungen der Städte- und Gemeindebundes NRW bislang auf die Überwachung der Einhaltung verzichtet wurde, wird vorgeschlagen, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW auszusetzen und die Untersuchung der Grundstücksanschlussleitungen wie bisher zeitlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kanal-TV-Untersuchungen gemäß SÜwV Kan abzustimmen.

§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. bestätigt die bereits am 30.05.2012 von der Gemeindevertretung beschlossene Verfahrensweise:

§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. ist durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133 ff.; LT-Drucksache 16/2143, 16/1264, 16 /1265) zum 16.03.2013 in das LWG NRW eingefügt worden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Für Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage

sind, stellt § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW klar, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage betriebsbedingte Kosten sind und damit über die Abwassergebühr finanziert werden können, denn die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde kann die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1 LWG NRW nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie überprüft, ob die öffentlichen Abwasserleitungen bezogen auf ihren Zustand funktionstüchtig sind.

Unter der sog. Grundstücksanschlussleitung ist dabei grundsätzlich die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße (Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal) bis zur privaten Grundstücksgrenze zu verstehen.

Die Grundstücksanschlussleitung muss aber nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sein. In Nordrhein-Westfalen ist dieses bei ca. 50 % der Städte und Gemeinden der Fall, so dass die Grundstücksanschlussleitung dann eine private Abwasserleitung in der öffentlichen Straße ist.

An diesen Tatbestand knüpft die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ebenfalls an und bestimmt, dass die Kosten für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen auch dann ansatzfähige Kosten im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr sind, wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Prüft die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die privaten Grundstücksanschlussleitungen, um etwa auszuschließen, dass – wie in der Praxis vorgekommen – Fahrbahndecken einbrechen, weil Grundstücksanschlussleitungen zusammengebrochen sind, so können diese Untersuchungskosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden (vgl. LT-Drs 16/2143, S. 7f.).

Die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ist aber zugleich bezogen auf § 10 KAG NRW (Kostenersatzanspruch gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer) lediglich eine Options-Regelung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung zu beschließen, die Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 07. Oktober 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung auszusetzen und die Untersuchung der Grundstücksanschlussleitungen wie bisher zeitlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kanal-TV-Untersuchungen gemäß SüwV Kan abzustimmen. Die Kosten für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen sollen unter Bezugnahme auf § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. wie bisher über die Abwassergebühr refinanziert werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

3 Änderung der Friedhofssatzung **Vorlage: 807/2013**

Sachverhalt:

In der letzten Sitzungsrunde wurde die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Wesentlicher Änderungsgrund war die Einführung von Wiesengräbern in der Gemeinde Selfkant.

Nunmehr ist es erforderlich, auch die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) so zu ändern, dass Wiesengrabbestattungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zudem wird mit der Änderungssatzung geregelt, wie das Wiesengrab mit Kreuz angelegt wird und wer diese anlegt und pflegt.

Die im Dezember 2012 beschlossene Änderungssatzung (Vorlage 756/2012) zielte auf die Einführung der Wiesengrabstätten als Gemeinschaftsgrabfeld ab.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung, die beiliegende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

4 Überarbeitung von Sportplätzen in der Gemeinde Selfkant **Vorlage: 805/2013**

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 beschlossen, den Sportvereinen zur Überarbeitung der genutzten Sportplätze für einen Zeitraum von 3 Jahren – probeweise – jährlich 355,00 € je Sportplatz als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Auf einen Verwendungsnachweis soll zunächst verzichtet werden. Es

sollte jedoch im eigenen Interesse der Sportvereine liegen, die Sportplätze durch sachgemäßen Unterhalt in einem guten Zustand zu erhalten und den gewährten Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden.

Diese Regelung ist mit dem Jahr 2012 ausgelaufen. Es ist nunmehr erneut darüber zu beraten und zu beschließen, ob die bisher praktizierte Bezuschussung weitergeführt werden sollte. Aus diesem Grunde wurden im September letzten Jahres die Sportvereine angeschrieben, einen Erfahrungsbericht abzugeben.

Der FC Wanderlust 1920 Süsterseel e.V., SV Höngen-Saeffelen 1996 e.V., der SV'67 Havert-Stein e.V. und auch der V.f.R. Tüddern e.V. haben sich mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung einverstanden erklärt. Alle Vereine haben übereinstimmend erklärt, dass der Zuschuss zur Überarbeitung der Sportplätze bei weitem nicht ausreicht, die anfallenden Kosten zu decken. Die Schreiben hierzu sind als Anlagen beigefügt. Der V.f.R. Tüddern hat darüber hinaus beantragt, auch für den 3. Sportplatz einen Zuschuss zur Überarbeitung zu erhalten.

Bei Aufruf des TOP erklärten Herr Werny sowie Herr Dahlmanns ihre Befangenheit und begaben sich in den Zuhörerbereich.

Nach kurzer Diskussion über die Mindestanforderungen an den Begriff „Sportplatz“ wurde der Beschlussvorschlag dahingehend ergänzt, dass ein Zuschuss nur für Sportplätze gewährt werden soll, die den Mindestanforderungen des DFB (90 x 45 m) gerecht werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, dass die Sportvereine zur Überarbeitung der genutzten Sportplätze jährlich 355,00 € je Sportplatz als Zuschuss erhalten. Dabei muss es sich um Sportplätze handeln, die den DFB-Regelungen (Mindestgröße: 90 x 45 m) gerecht werden. Auf einen Verwendungsnachweis soll verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Vorlage: 704/2013

Sachverhalt:

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Schreiben vom 03.05.2013 zugestellt.

Der Haushaltsplan wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.049.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.531.350 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.387.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.623.750 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.979.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.040.500 €

festgesetzt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
---	-----

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.481.850 €
---	-------------

festgesetzt.

Das Defizit des Ergebnisplans für das Jahr 2013 beträgt 1.481.850 €.

Der Haushalt gilt damit nicht mehr als fiktiv ausgeglichen und unterliegt somit der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

Eine Übersicht über die Kernpunkte des Haushaltes ist Teil des Vorberichts zur Haushaltssatzung für das Jahr 2013.

Die Entwürfe der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2009 sind zur Kenntnisnahme dieser Vorlage beigelegt.

Herr Stassen (CDU) stellte den Antrag, diesen TOP in die kommende Sitzung der Gemeindevertretung zu verlegen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, diesen TOP in die kommende Sitzung der Gemeindevertretung zu verlegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6 Vorsteuerabzug der Gemeinde

Vorlage: 813/2013

Sachverhalt:

Die jüngsten Entwicklungen und Entscheidungen des BGH eröffnen den Kommunen die Möglichkeit, steuerlich zu optimieren und damit – für nicht hoheitliche Aufgaben – in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu gelangen.

Alleine in Bezug auf die Investitionen im Zusammenhang mit den anstehenden Bürgerhäusern in Schalbruch, Tüddern und Wehr brächte dies einen Liquiditätsvorteil in diesem und im nächsten Jahr in Höhe von mehr als 150 T€. Auswirkungen würden sich dabei auch in Zukunft bei den erforderlichen Investitionen der gemeindlichen und von Dritten genutzten Turnhallen ergeben oder auch in Bezug auf den Mensabetrieb der Gesamtschule in Höngen relevant sein.

Nähere Einzelheiten sind dem anliegenden Vermerk, der im Vorfeld bereits den Fraktionsvorsitzenden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Nach kurzer Diskussion über die Vor- und Nachteile eines Vorsteuerabzugs bestand Einigkeit darüber, dass die Verwaltung ein Gespräch mit dem zuständigen Finanzamt führen und dieses Ergebnis in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung eingebracht werden soll.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, die Gemeindeverwaltung damit zu beauftragen, beim zuständigen Finanzamt ein Gespräch bezüglich der Optierung zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Besprechung soll in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung eingebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

7 Kofinanzierungserklärung für das Projekt „Kümmerer-Netzwerk - Etablierungsphase“
Vorlage: 812/2013

Sachverhalt:

Die LAG-Mitgliederversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 28.10.2010 die Umsetzung eines Initiativprojekts „Kümmerer-Netzwerk für die Region „Der Selfkant““ beschlossen.

In der 10. LAG-Mitgliederversammlung am 06.10.2011 wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, die Beschlussfassung über die Etablierungsphase nach der Initiierungsphase erneut auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung aufzunehmen.

Der LEADER-Antrag für die Initiativphase wurde inzwischen durch die Bezirksregierung Köln bewilligt. Im Rahmen der Initiativphase waren in einem ersten Schritt am 27.08.2012 Schlüsselakteure aus den drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht eingeladen sich über das geplante Projekt zu informieren, sich auszutauschen und die Idee in die einzelnen Ortschaften zu tragen. In einem zweiten Schritt lud der Projektträger gemeinsam mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht am 24.09.2012 zu einer regionalen Bürgerversammlung ein. Die Initiativphase hatte die Ziele, über das geplante Projekt zu informieren, einen Austausch herzustellen, eine Rückmeldung aus der Bevölkerung über die Projektidee zu erhalten und erste Interessensbekundungen auf Angebots- und Nachfrageseite zu sammeln.

Die Ergebnisse liegen nun vor. Die positive Resonanz aus der Bevölkerung im Rahmen der beiden Veranstaltungen belegen den Erfolg der Initiativphase sowie das Interesse und die Notwendigkeit aus der Bevölkerung an einem regionalen Kümmerer-Netzwerk.

Im Rahmen des geplanten LEADER-Projekts „Kümmerer-Netzwerk für die Region „Der Selfkant“ – Etablierungsphase“ ist eine Koordinierungsstelle für das Kümmerer-Netzwerk geplant, die das regionale Nachbarschaftshilfe-Netzwerk in der Region verankert und die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage aufnimmt. Die Qualifizierung des Koordinierungsteams und der Kümmerer sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind weitere wichtige Bausteine in dem geplanten LEADER-Projekt.

Die Projektträgerschaft übernimmt der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V..

Die öffentliche Kofinanzierung ist noch offen.

Die Kofinanzierung durch die Gemeinde Selfkant ergibt sich wie folgt:

	59.450,00 € (geschätzter Projektkostenrahmen (brutto))
-	32.697,50 € (LEADER-Mittel (brutto))
=	26.752,50 € (Kofinanzierung der drei Gemeinden)

Der Betrag i. H. v. 26.752,50 Euro ist durch die drei Gemeinden zu dividieren, so dass die Gemeinde Sefkant eine Kofinanzierungserklärung in Höhe von 8.917,50 Euro abzugeben hat.

Mit Schreiben vom 30.04.2013 hatte die Fraktion der CDU im Rat der Gemeinde Selfkant beantragt, die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung im Rahmen des „Kümmerer-Netzwerk - Etablierungsphase“ zu beschließen, den Bürgermeister zu ermächtigen, eine Kofianzierungserklärung in Höhe von 8.917,50 Euro abzugeben, sofern hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

8 Mitteilungen des Bürgermeisters

Es ergingen keine Mitteilungen.

Die Sitzung wurde um 20:00 Uhr mit einem Dank an die Erschienenen geschlossen.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Herbert Corsten

Stefan Wever